

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 42 + 32. Jahrgang **Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3** Berlin, 17. Oktober 1931

Die neue Notverordnung

Am 7. Oktober wurde die seit langem angekündigte dritte Notverordnung erlassen. Die scharfe Krise, die sich immer noch in der Aufwärtsentwicklung befindet, macht energische Maßnahmen notwendig. Durchgreifend ist aber auch diese Notverordnung nicht, dagegen bringt sie eine Reihe von Neuerungen, die nach unserer Ansicht eher einer Verschärfung als einem Abbau der Krise dienen. Wir bringen in folgendem den wesentlichen Inhalt der Notverordnung, um uns am Schluß noch etwas ausführlicher mit den das Baugewerbe mittelbar oder unmittelbar betreffenden Bestimmungen zu befassen.

Hilfsmassnahmen für Länder und Gemeinden.

Der erste Teil der Notverordnung bringt einige Maßnahmen, durch die den Ländern und Gemeinden ohne übermäßige Umwälzungen nach Möglichkeit ausreichende Beträge zugeführt werden können. In Anlehnung an die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 sind zu diesem Zweck folgende Maßnahmen vorgesehen: Für den kommenden Winter werden für Zwecke der Wohlfahrtsunterstützung weitere 170 Millionen RM. (insgesamt also jetzt 230 Millionen RM.) zur Verfügung gestellt, von denen 150 Millionen M. schlüsselmäßig verteilt und 80 Millionen RM. an besonders nothleidende Gemeinden im Einzelfall gegeben werden sollen. — Bürgersteuer und Getränkesteuer sollen weiterhin erhoben werden und die auf den Wohnungsbauanteil entfallenden Beträge der Hauszinssteuer für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden können, soweit hierüber nicht bereits anderweitig verfügt ist.

Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.

Im zweiten Teil der Verordnung werden einige Härten beseitigt, die sich bei Ausführung der Verordnung vom 5. Juni ergeben haben. Bezüglich der Unterstützung von Jugendlichen wird die Praxis bestätigt, daß der Unterstützungsanspruch nur ausgeschloffen ist, wenn der erforderliche Lebensunterhalt durch familienrechtlichen Unterhaltanspruch gewährleistet ist. — Um einer langanhaltenden Arbeitslosigkeit möglichst entgegenzuwirken, gestattet die Verordnung den Präsidenten der Landesarbeitsämter, bei einem regelmäßigen Wechsel der Belegschaft den zeitweise ausgesetzten Arbeitnehmern Arbeitslosenunterstützung, wenn auch nicht in voller Höhe, zu bewilligen, ohne Rücksicht darauf, ob noch eine rechtliche Bindung zum Betrieb besteht oder nicht. — Der § 101a des ABWVG, der die Rückstattung von Beträgen der Krisenunterstützung vorsieht, ist beseitigt worden. — Bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung soll wie früher von dem Arbeitsentgelt ausgegangen werden, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 26 Wochen (statt 13 Wochen nach der Verordnung vom 5. Juni) vor der Arbeitslosenmeldung bezogen hat. Ebenso ist die Sonderbehandlung der berufstätigen Arbeitslosen für die Sommermonate wieder rückgängig gemacht worden. Es greift wieder die alte Bestimmung Platz, daß die Sätze der Krisenunterstützung nur in den Monaten der berufstätigen Arbeitslosigkeit gezahlt werden. — Arbeitsunwilligkeit wird zukünftig nur dann als vorliegend erachtet, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten abzüglich den Verlust seiner Stellung herbeiführt oder die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt hat. — Nach § 109 ABWVG kann die Arbeitslosenunterstützung auf Anordnung des Vorstandes der Reichsanstalt zukünftig allgemein bis zu einem Drittel in Sachleistungen gewährt werden. — Für kriegsbeschädigte Arbeitslose ist infolgedessen eine Erleichterung geschaffen worden, als in Zukunft ein Betrag bis zu 25 RM. im Monat von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung frei bleibt. — Die Änderungen in der Arbeitslosenversicherung treten, abgesehen von der Bestimmung über berufstätige Arbeitslosigkeit, die erst am

28. März 1932 wirksam wird, am 12. Oktober in Kraft. Sie ergreifen auch laufende Unterstützungsfälle.

Das Haushalts- und Schuldenwesen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird zur Erleichterung einer leichtsinnigen Ausgabenpolitik für die Aufnahme von Anleihen und Darlehen die Genehmigung der Landesregierung auferlegt. — Zur Umschuldung der Länder und Gemeinden wird eine Umschuldungsstelle gebildet, die die Tilgung der kurzfristigen Schulden durch Ratenzahlung oder durch Ausgabe von Schuldverschreibungen vornimmt. Für die Umschuldung sollen ab 1. April 1932 für die nächsten 4 Jahre je 12 Prozent des Hauszinssteueraufkommens freigestellt werden. Die Umschuldungsstelle kann die Umschuldung von Bedingungen abhängig machen. So kann sie die Gemeinden zu Maßnahmen verpflichten, aus den von ihnen betriebenen Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerken und Verkehrsunternehmungen größere Erträge zu erzielen. Zur Sicherstellung der Zinsen- und Tilgungsraten können besondere Abgaben oder Zuschläge auf die Tarife der genannten Werke erhoben werden.

Zwecks Einschränkung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung sind weitere einschneidende Maßnahmen getroffen. Bis zum 31. März 1934 dürfen Neubauten für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nicht in Angriff genommen werden. — Im Verordnungswege können durch die Landesregierungen persönliche und sonstige Ausgaben der ihnen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts herabgesetzt werden. Das Beamtenbesoldungsgesetz wird in einer Reihe von Punkten geändert. — Bei Erreichen der Altersgrenze werden die Pensionen von 80 auf 75 Prozent herabgesetzt. Ferner ist eine Senkung der Höchstpensionen entsprechend der Beschäftigungsdauer vorgesehen. Auch die Pensionen der Doppelverdiener werden gekürzt.

Das Wohnungs- und Siedlungswesen.

Im vierten Teil der Verordnung wird das Wohnungs- und Siedlungswesen behandelt. Kapitel 1 bestimmt ab 1. April 1932 eine allgemeine Senkung der Hauszinssteuer um 20 Prozent. Mit Rücksicht auf hilfsbedürftige Mieter sollen die Landesregierungen bestimmen, wie die Auswirkungen der Steuerenkung durch die Mitwirkung der Fürsorgeverbände auszugleichen sind.

Zum Zwecke der landwirtschaftlichen Siedlung fließen dem Zweckvermögen bei der deutschen Siedlungsbank aus dem Hauszinssteuerertrag Mittel zu. Diese Mittel sollen für die Siedlung selbst, aber auch für sonstige der landwirtschaftlichen Siedlung dienende Zwecke, wie Auswahl, Schulung und Beratung von Siedlern verwandt werden. Ins-

Gerechtigkeit, das heißt: sich nicht begnügen, selbst an der Tafel des Lebens zu sitzen, sondern sich bemüht bleiben und danach handeln, daß Hunderttausende und Millionen von Volksgenossen, die nicht bevorzugt sind, Licht und Luft, Sonne und Wärme, Entwicklung und Entfaltung gleich der eigenen Seele brauchen, das gleiche Recht auf sie haben.

(Professor von Holtz auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform 1927 in Hamburg.)

besondere sollen die Mittel auch der Ansiedlung von Landarbeitern dienen.

In die Notverordnung ist dann weiter der bekannte Plan der vorstädtischen Rand siedlung aufgenommen. Sie soll dem Zwecke dienen, die Erwerbslosigkeit zu vermindern und dem Erwerbslosen den Lebensunterhalt zu erleichtern. Zur Einleitung der notwendigen Arbeiten wird ein Reichskommissar bestellt. Der Reichskommissar soll die Eigen-

tümer geeigneten Siedlungslandes anhalten, Land zur Verfügung zu stellen. Er kann unter Umständen Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen. Die Kleinsiedler, die als Pächter oder als Erbbauberechtigte angefaßt werden sollen, können das Land als Eigentum erwerben. Die Vergabung von Siedlungsstellen wird abhängig gemacht von der persönlichen Eignung und von der Mitarbeit des Bewerbers an der Geländeausschließung und der Errichtung der Baulichkeiten.

Handels- und Wirtschaftspolitik.

Um das Vertrauen in unser Sparkassenwesen wiederherzustellen und die Liquidität (Geldflüssigkeit) der Sparkassen zu verstärken, sind für die Spar- und Girokassen eine Anzahl neuer Bestimmungen getroffen. Hervorzuheben daraus ist vor allem die Umgestaltung der Sparkassen in selbstständige Rechtspersonlichkeiten. Zum Zwecke höherer Liquidität müssen weiter in Zukunft 30 Prozent der Spareinlagen und 50 Prozent der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten angelegt werden, wovon 10 Prozent als Liquiditätsreserven abzuführen sind. Die Anlage in Hypotheken wird auf 40 Prozent der Spareinlagen beschränkt.

Um der Privatwirtschaft die Anpassung ihres Grund- und Stammkapitals und ihrer Bilanzen an die veränderte Wirtschaftslage zu erleichtern, schafft die Notverordnung Erleichterungen für die Kapitalherabsetzung, und zwar kann das Grundkapital in erleichteter Form herabgesetzt werden durch Einziehung von Aktien, durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien und durch Zusammenlegung von Aktien. — Zur Senkung der Betriebskosten wird die Möglichkeit geschaffen, Dienstverträge mit leitenden Angestellten, deren Jahresbezüge 15 000 RM. überschreiten, zu kündigen, wenn die Vertragsdauer drei Monate überschreitet. — Dem Versicherungsverkehr dient die Bereitstellung von Garantien zur Förderung der deutschen Wirtschaft bis zum Betrage von 30 Millionen RM. — Weiter wird der Finanzminister ermächtigt, zur Unterstützung der Mansfeld A.-G. (Kupferbergbau) bis zu 3 Millionen RM. zur Verfügung zu stellen und bis zu 300 Millionen RM. durch Kredite zu beschaffen.

Durch Neubestimmungen über den Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen sollen die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Eisenbahn und Kraftwagen in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Der Mobilisierung der Ernte werden durch Erleichterung der Kreditbeschaffung Wege gebahnt. Zur stärkeren Verwertung der Kartoffeln ist der Verwendungszwang für Kartoffelstärke bei der Herstellung von Backwaren vorgesehen.

Die öffentlichen Betriebe sind, soweit sie nicht in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft geformt sind, in Zukunft einer regelmäßigen Prüfung durch sachverständige Bilanzprüfer zu unterziehen. — Die Ausgabe und Weitergabe von Notgeld sowie jede Vorbereitung und Beförderung des Notgeldumlaufs werden verboten.

Rechtspflege.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege sind eine Reihe von Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen getroffen. So ist vor allem die amtliche Zuständigkeitsgrenze bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhöht worden. — Armenrecht soll in Zukunft nur noch bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg bietet. — Die Reichsregierung wird weiter ermächtigt, im Benehmen mit den Landesregierungen Sondergerichte zur Aburteilung von Terrorakten und schweren Steuerhinterziehungen einzurichten.

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Angehts der Zuspitzung der innerpolitischen Verhältnisse sieht die Notverordnung eine Reihe von

Maßnahmen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vor. Diese richten sich vor allem gegen die politische Propaganda mit illegalen Schriften hochverräterischen und zersetzenden Inhaltes, und gegen die Umgehung von Zeitungsverboten. Weiter wird der Polizei die Möglichkeit gegeben, Räumlichkeiten, die sich als Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung erweisen, zu schließen. Gegen das unbefugte Führen einer Waffe richtet sich die Bestimmung, daß die Polizei das Recht hat, Personen, die sie bei Waffenvergehen auf frischer Tat festnimmt, so lange in polizeilicher Haft zu halten, bis ihre Aburteilung erfolgt. Zur wirksamen Bekämpfung von Filmen, die lebenswichtige Interessen des Staates gefährden, soll in Zukunft neben den Ländern auch der Reichsminister des Innern das Recht haben, das Widerrufsverfahren einzuleiten und bis zur Entscheidung die Aufführung des Bildstreifens zu unterjagen.

Das Baugewerbe in der Notverordnung.

Wie wir schon eingangs betonten, sind entscheidende Maßnahmen in einer Notzeit, wie der heutigen, nicht zu umgehen. Es bleibt aber darauf zu achten, ob nicht durch sie mehr Schaden als Nutzen gestiftet wird. Diese Frage ist vor allem berechtigt bei den Bestimmungen der Notverordnung, die das Baugewerbe und die Bauarbeiterschaft betreffen.

Schwerwiegend sind insbesondere die Bestimmungen über die Neuregelung der Hauszinssteuer. Abgesehen davon, daß die Hauszinssteuer allgemein um 20 Prozent gesenkt werden soll, bleibt nach den neuen Bestimmungen kaum etwas aus diesen Mitteln für den Wohnungsbau übrig. 12 Prozent des Gesamtaufkommens soll den Gemeinden zum Zwecke der Umschuldung zufallen. Weiter werden im Teil I, Kapitel 3, Artikel 3 die Landesregierungen ermächtigt, in ziemlich unbeschränktem Umfange dem Hauszinssteueraufkommen Beiträge zum Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs für das Jahr 1931 zu entnehmen. Nur an einer Stelle sieht die Notverordnung noch die Verwendung von Hauszinssteuermitteln für Bauzwecke vor, und zwar in dem Kapitel über das Wohnungs- und Siedlungswesen für die Zwecke der landwirtschaftlichen und der vorstädtischen Kleinsiedlung.

Was bedeutet das? Nicht mehr und nicht weniger,

als daß die gesamte städtische Wohnbautätigkeit, soweit sie mit Hauszinssteuermitteln gefördert wurde, lahmgelegt wird. Damit aber nicht genug. Durch § 1 Teil I, Kapitel 3 wird auch der öffentliche Bau stark eingeschränkt, denn bis 31. März 1934 dürfen Verwaltungsgebäude für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung nicht in Angriff genommen werden. Ganz abgesehen davon, daß diese Maßnahmen sich lähmend für die ganze Wirtschaft auswirken werden, wird eines der größten Gewerbe und vor allem die zu ihm gehörende Arbeiterschaft, nachdem sie schon die letzten Jahre eine überdurchschnittliche Not getragen haben, weiter im Elend belassen. Ganz unverständlich ist es, daß die Siedlungsarbeiten (sowohl die Ausschließung des Geländes als die Errichtung der Baulichkeiten) als gemeinnützig und zusätzlich im Sinne des § 139 a RWVG bezeichnet werden. Das bedeutet, daß die Arbeiter, die dort beschäftigt werden, unter die Bestimmungen des freiwilligen Arbeitsdienstes fallen, d. h. wieder, daß sie, weil die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, nicht unter das Tarifrecht fallen. Eine Durchbrechung des Tarifgedankens, die wir nicht verstehen und die für uns unerträglich ist.

Die Wiedereinführung der alten Fassung des § 107 a über die berufsübliche Arbeitslosigkeit, die die Zahlung der Sätze der Krisenunterstützung für die berufsüblichen Arbeitslosen wieder auf die Wintermonate beschränkt, soll wohl ein kleines Pläntchen sein. Gewiß, wir freuen uns über die teilweise Wiedergutmachung eines großen Unrechts. Aber auch diese kleine Freude wird mit Eßig gewürzt. Im II. Teil Artikel 3 legt die Notverordnung fest, daß diese Neuregelung erst am 28. März 1932 in Kraft tritt, also für dieses Jahr keine Geltung mehr hat.

Wir hoffen, daß diese das Baugewerbe und die Bauarbeiterschaft schwer schädigenden Bestimmungen noch nicht das letzte Wort der Reichsregierung sind. Das große Wirtschaftsprogramm der Regierung steht ja noch in Aussicht. Wir geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß in diesem Wirtschaftsplan das Baugewerbe in genügendem Maße berücksichtigt und in den Plan eingebaut wird.

Unsozial wirkende Gesetzesbestimmungen

Kinderzuschüsse und Waisenrenten in der Invalidenversicherung.

Auf Grund des § 1291 der Reichsversicherungsordnung erhält der Empfänger einer Invalidenrente für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu seiner Rente einen Kinderzuschuß von jährlich 120 RM. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung dauert und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Unter den gleichen Voraussetzungen — ausgenommen die Bestimmung über den überwiegenden Unterhalt — erhalten auf Grund des § 1259 RWV nach dem Tode des Versicherten die Kinder Waisenrente. Diese Bestimmungen über die Schul- und Berufsausbildung und über den überwiegenden Unterhalt des Kindes wirken sich in der Praxis direkt unsozial aus und sind darum unhaltbar geworden.

Die Berufs- oder Schulausbildung soll die Grundlage bilden für den später zu ergreifenden Beruf. Sie muß den jungen Menschen befähigen, später die Mittel zu dem eigenen Unterhalt erwerben zu können. Nach dem Willen des Gesetzgebers und nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes können Kinderzuschüsse und Waisenrenten nur dann gewährt werden, wenn es sich um eine Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszubildenden Beruf handelt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen führen aber in der Praxis vielfach dazu, daß von Rentenempfängern wie auch von den Vertretern der rentenberechtigten Waisen eine Schul- oder Berufsausbildung konstruiert wird. Der Form will man genügen, um möglichst lange die Rente bzw. den Zuschuß zu erhalten. Die gesetzliche Bestimmung, daß unter den gegebenen Voraussetzungen die Rente bzw. der Zuschuß bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt wird, verleitet die Berechtigten zu dem menschlich erklärlichen Bestreben, nun unter allen Umständen solange wie möglich eine Berufs- und Schulausbildung zu konstruieren. So werden dann nicht selten Kinder Berufen zugeführt, für die sie nach ihrer körperlichen oder geistigen Veranlagung kaum oder überhaupt nicht geeignet sind. Erheblich unter dem Durchschnitt ausgebildete Volksschüler kommen zu Landwirten oder auf Güter, um angeblich zum Wirtschaftsinspektor ausgebildet zu werden. Oft werden auch formell einwandfreie Lehrverträge vorgelegt, die eine Anfechtung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufs- oder Schulausbildung nicht möglich machen. Mädchen werden in Näh-, Koch- und Haushaltungsschulen jahrelang ausgebildet. Dann wechseln sie wiederholt den Beruf, um schließlich, wenn sich dazu eine Gelegenheit bietet, eine Stelle als Fabrikarbeiterin anzunehmen, wo sie vermeintlich mehr Geld verdienen. Andere Kinder werden von kurzfristigen Eltern oder Vormündern gehalten, Musik-, Mal- und dergleichen Unterricht zu nehmen, ohne aber jemals Gelegenheit zu haben, sich in diesen Berufen gewerbsmäßig zu betätigen. Auch die Ausbildung auf höheren Schulen wird nicht selten nur darum aufrecht erhalten, damit die Rente bzw. der Kinderzuschuß weiter bezogen werden kann. Ob der Besuch der höheren Schule für das spätere Erwerbsleben des Kindes überhaupt einen Zweck hat, wird viel zu wenig erwogen. Schon aus diesen hier angeführten und aus der täglichen Praxis sich ergebenden Tatsachen kann die Bestimmung bezüglich der Berufs- und Schulausbildung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Sie muß aber auch um deswillen fallen, weil Kinder, die in Berufsausbildung sind und in vielen Fällen neben freiem Unterhalt auch noch einen Barverdienst haben, Waisenrente erhalten, dagegen Kinder, die kein Einkommen gefunden haben und die darum von ihren Eltern bzw. anderen Verpflichteten unterhalten werden müssen, diese Leistungen der Versicherung nach den §§ 1259 und 1291 der Reichsversicherungsordnung vorenthalten bleiben. In diesen Fällen wirkt die Bestimmung über Berufs- oder Schulausbildung ungerecht und darum unsozial. Einige Beispiele aus der täglichen Praxis mögen die Ungerechtigkeit der heutigen gesetzlichen Bestimmungen veranschaulichen:

1. Eine Waise, die sich zur praktischen Ausbildung für den Beruf als Köchin in einem Wirtschaftsbetriebe befindet, erhält dort freien Unterhalt und Kost, dazu ein Taschengeld von 15 RM. monatlich, unter Umständen auch noch Trinkgelder oder sonstige Geschenke, dazu eine Waisenrente von 30 RM. monatlich.
2. Eine andere Waise aber, auch über 15 Jahre alt, deren Eltern gestorben sind, die vom Großvater unterhalten werden muß, weil sie kein anderes Einkommen finden kann, kann keine Waisenrente erhalten, weil sie nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, sich in Berufs- oder Schulausbildung befindet.
3. Ein Rentenempfänger, früher Beamter oder Pen-

Kollege!

Hast du schon den **Verbandskalender für 1932** bestellt? Er enthält für dich sehr viel Wissenswertes. Bestelle ihn sofort bei dem Ortskassierer!

Gedanken zur Herbst- und Winterarbeit

Die Herbst- und Wintermonate stehen wieder bevor. Aber so ganz anders, als wir Bauarbeiter dies sonst gewohnt waren. Allenthalben herrscht große Arbeitslosigkeit und Not. Aussicht auf eine Besserung besteht noch nicht. Dennoch müssen wir christlichen Bauarbeiter alles daran setzen, in geeigneter Weise unsere Berufsorganisation zu fördern.

Gar mancher unserer Kollegen wird mit dem Kopf schütteln und sagen, wie können wir bei dem fast völligen Bruchliegen des Baumarktes noch irgendwelche Agitation für die Berufsorganisation betreiben. Das scheint ihm ein Ding der Unmöglichkeit. Sind doch mehr als 70 Prozent der Mitglieder schon lange ohne Arbeit und Verdienst, und eine gewisse Verbitterung mit dem Schicksal ist erklärlich. Und die wenigen, die wirklich noch das Glück haben, geringe Verdienstmöglichkeiten zu finden, sind angefüllt des jeden Tag zu erwartenden Ausschweidens aus der Arbeit ebenfalls nicht in der sogenannten Hochstimmung.

Bei aller Würdigung dieser Gründe, die einer durchgreifenden Herbstarbeit und besonders einer planmäßigen Agitation entgegenstehen, muß doch gesagt werden, daß auch bei besagten Zeiten ähnliche Argumente gegen die Werbearbeit laut wurden. Zugegeben sei, daß eine so schwere Krise, wie die jetzige, von der jetzt lebenden Generation noch nicht durchgemacht werden mußte.

Und trotzdem dürfen diese Gefühlsbehinderungen nicht der Schlagpunkt unserer Erwägungen sein. Kommen wir denn mit Klugmacherei weiter? Hat auch nur einer von uns durch kühnes Dahinbrüten eine sonnige Lebensstunde für sich und die Seinigen erwirkt? Nein! In Ratlosigkeit sich verzehren schafft neue Sorgen und doch keine Hilfe. Die Sorge des einzelnen ist voll begründet. Durch die lange Arbeitslosigkeit fehlt es an allem. Kleiderstücke und Hausgegenstände können nicht erneuert werden. Der Winter mit seinen vielfältigen Ansprüchen steht vor der Tür. Einkletterungen sollen erfolgen, Unterheizung muß beschafft werden. Daß da mancher Kollege ein gelindes Grauen befallsicht, ist leicht verständlich.

Aber wir wollen doch wieder aus diesen Zuständen heraus? Wir kennen die Einstellung der Arbeitgeber, auch mancher Behörden. Lohndruck ist des einzige Rezept ihrer volkswirtschaftlichen Hausapotheke. Ihnen kommen die Kräfte und Kräfte an halbem Wege entgegen. Alle Werbearbeit für den Verband hilft nicht, weil das Chaos doch kommt. Erst nachher würde es besser. Man könne dann sehen, für welche Wirtschaftsform oder für welche Staatsgemeinschaft man sich entscheiden könne.

Gegenüber solchen Unüberlegtheiten und Kleingeistigkeiten wollen wir immer daran denken, daß gerade in

Zeiten der Wirtschaftskrise die Berufsorganisation stark und schlagkräftig sein muß. Wer soll denn als unser Generalanwalt auftreten, wenn es um die Sozialrechte der Arbeiterschaft geht? Ob Tarif- und Schlichtungswesen, ob Sozialversicherung oder sonstige Arbeiterrechte? Doch nur der Verband! Die Strömungen in Arbeitgeberkreisen des Baugewerbes, die Lohn- und Arbeitsbedingung der baugewerblichen Arbeiter weiter zu verschlechtern, sind doch auch bekannt. Dann müssen wir aber auch die erforderlichen Schlußfolgerungen ziehen.

Eine Wirtschaftsgejundung kann nur unter stärkster Mithilfe der Arbeiterschaft erfolgen. Und hier besonders durch die christlichen Gewerkschaften. Darum müssen wir jetzt in den Herbstmonaten noch einmal mit ganzer Kraft an die Werbearbeit herangehen. Dort, wo Kollegen noch das Glück haben, Arbeitsgelegenheit zu besitzen, muß nachdrücklich dafür gesorgt werden, daß der letzte christlich gefinnte Bauarbeiter sich zu uns gesellt. Aber auch für die arbeitslosen Kollegen gilt es, agitatorisch tätig zu sein. An den Kontrollstellen bei den Arbeits- und Wohlfahrtsämtern ist ihr Agitationsfeld. Sie haben sich hier des gefinnungsmäßig zu uns gehörenden Berufsangehörigen anzunehmen. Sie dürfen nicht den anderen, den Radikalen von rechts und links, das Feld überlassen. Gerade in diesen Notzeiten müssen wir auch an diesen Plätzen für unsere Idee fechten. Zudem haben wir die Wankelmütigen im eigenen Lager aufzurütteln und mit neuem Mut zu befehlen.

Die Herbst- und Wintermonate müssen aber auch zur Schulung und geistigen Vertiefung unseres Wissens benutzt werden. Errichten wir in allen Ortsgruppen und Verwaltungsstellen die bewährten Unterrichts- und Bildungsturse. Ob gemeinsam mit den Bruderverbänden, ob mit Standesvereinen oder allein, das entscheiden die örtlichen Verhältnisse.

Nach ein besonderes Wort über unsere Bauarbeiterjugend. Sie muß die ganze Schwere der Wirtschaftskrise in ihren jungen Jahren erdulden. Große sittliche und geistige Gefahren sind mit der Beschäftigungslosigkeit verbunden. Seien wir daher der Jugend willige Helfer und treue Ratgeber. Also Einleitung notwendiger Maßnahmen im Benehmen mit den Jugendgruppenvorständen. Die augenblicklichen Widerwärtigkeiten dürfen unserer Jugend nicht ihre ganze Lebenszufahrt, dem Verbands auch den Nachwuchs nicht gefährden.

Diese und noch andere Aufgaben, in den nächsten Wochen und Monaten herzlich angegriffen, gibt Lebensinhalt, bewahrt vor nutzlosem Selbstzergrübeln und legt den Boden für eine bessere Zukunft. **J. Einig.**

sonär, der sich freiwillig in 20 Jahren mit 10x20 Marken = 120 RM. weiterversichert hat, erhält neben seiner Pension zuzüglich Kindergeld Invalidenrente von monatlich 30 RM. nebst Kinderzuschuß für 4 Kinder à 10 RM. = 40 RM., zusammen = 70 RM. monatlich. Von den Kindern besuchen zwei das Gymnasium, zwei befinden sich in Berufsausbildung. Also in diesem Falle muß der Zuschuß für vier Kinder gewährt werden.

4. Eine Witwe aber mit zwei Kindern, die sich nicht in Berufsausbildung befinden, die weiter nichts als ihre Invalidenrente bezieht, erhält für diese Kinder keinen Kinderzuschuß.

Auch die Bestimmung, daß Kinderzuschüsse nur dann weitergezahlt werden, wenn der Rentenempfänger das Kind überwiegend unterhält, ist nicht gerecht. Hierfür nur zwei Beispiele aus der Praxis:

a) Der oben unter 3. erwähnte Rentenempfänger mit monatlich 400 RM. Pension, 4x25 RM. Kinderzulage zu der Pension, 70 RM. Invalidenrente einschl. Kinderzuschüssen und 70 RM. monatliches Einkommen aus einem Eisenbahnunfall, zusammen also monatlich 640 RM. Einkommen, hat vier Kinder über 15 Jahre, für die er den Kinderzuschuß beantragt. Er hat Anspruch hierauf, wenn er die Kinder überwiegend unterhält. Bei seinem großen Einkommen ist es möglich, für jedes Kind für den Unterhalt einen verhältnismäßig hohen Betrag aufzuwenden, jedenfalls erheblich mehr, als die Kinder selbst verdienen. Die Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts ist hier gegeben. Die Kinderzuschüsse müssen in diesem Falle, der gesetzlichen Bestimmung entsprechend, gewährt werden.

b) Ein anderer Rentenempfänger aber mit ebenfalls vier Kindern bezieht nur eine Invalidenrente in Höhe von 50 RM., außerdem verdient er als Zeitungsträger monatlich 30 RM. Zwei Kinder über 15 Jahren befinden sich in Berufsausbildung als Lehrlinge und verdienen 30 und 35 RM. monatlich. Von einem überwiegenden Unterhalt dieser Kinder durch den Versicherten kann keine Rede sein, weil es ihm gänzlich unmöglich ist, aus seinem geringen Einkommen für die beiden Lehrlinge mindestens soviel, wie sie selbst verdienen oder mehr aufbringen, so daß dann ein überwiegender Unterhalt angenommen werden könnte.

Dieser Rentenempfänger wird also im Gegensatz zu dem unter a) Bezeichneten mit seinen Ansprüchen abgewiesen, trotzdem er durch Pflichtversicherung in diesen Jahren das Vielfache an Beiträgen geleistet hat, als der erstgenannte Rentenempfänger, der sich freiwillig weiterversichert hat.

Mit diesen wenigen Beispielen, die sich noch leicht ergänzen ließen, dürfte das Unsoziale der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmung genügend gekennzeichnet sein. Warum sollen **W e i t e r** versicherte oder gar **S e l b s t** versicherte als Rentenempfänger aus der Versicherung mehr Nutzen ziehen, wie die **P f l i c h t** versicherten, für die doch die gesetzliche Alters- und Invalidenversicherung in erster Linie geschaffen wurde? Darum empfiehlt es sich, den Kinderzuschuß und die Waisenrente in allen Fällen nur bis zur Vollenendung des 16. Lebensjahres zu zahlen und dafür für die jetzigen Ausnahmebestimmungen zugunsten der in der Berufsausbildung befindlichen Kinder zu streichen. Weiterhin muß die Bestimmung über den überwiegenden Unterhalt des Kindes durch den Rentenempfänger fallen, weil bis dahin diese Bestimmung praktisch nur dazu geführt hat, daß dem stets gegeben wurde, der ein höheres Einkommen hatte, während der Invalide, der kein anderes Einkommen wie nur seine Rente hatte, leer ausging. Regierung und Gesetzgebung haben es in der Hand, hier einfache und klare Verhältnisse zu schaffen und dadurch Arbeit und Verwaltungskosten zu ersparen. G. M.

Die privaten Bausparkassen unter staatlicher Aufsicht

Am 1. Oktober übernahm das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Kontrolle der privaten Bausparkassen auf Grund der im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vorgesehenen Bestimmungen. Bislang fehlte eine gesetzliche Handhabe, um die privaten Unternehmungen, in welcher Rechtsform sie auch gegründet sind, von Staats wegen kontrollieren zu können.

Leider bringt die neue gesetzliche Regelung noch keine hundertprozentige Garantie für die Sicherheit der Bausparer und der mit manchen Bausparkassen verbundenen Depositengeschäfte. Nach der am 1. Oktober in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmung zählen zu den privaten Bausparkassen solche privaten Unternehmungen, bei denen durch die Leistung mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, aus dem die einzelnen Sparer Darlehen zur Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten. Auch können Geschäftsbetriebe, die wirtschaftlich dieselben oder ähnliche Zwecke wie die Bausparkassen verfolgen, den für diese geltenden Vorschriften unterstellt werden. Dabei ist wohl an private Unternehmungen gedacht, die auf der Grundlage des kollektiven Zweckparens Einrichtungen für landwirtschaftliche Entschuldung, Aussteuerung usw. geschaffen haben. Dagegen fallen die örtlichen Bau- und Sparvereine und -genossenschaften nicht unter das Bausparwesen, sie werden ja auch durch anerkannte Revisionsgesellschaften oder Revisoren geprüft und fallen ebenfalls wie sonstige gemeinnützige Wohnungsunternehmungen unter die neue „Ge-

Am 17. Oktober 1931 ist der zweiundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1931 fällig.

meinnützigkeitsverordnung“ vom 1. Dezember 1930. Nunmehr erhalten zum Geschäftsbetrieb einer kollektiven Bausparkasse die Erlaubnis nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung; für zukünftige Gründungen werden somit die Genossenschaften für das kollektive Zweckparen abgelehnt. Bereits vorhandene Einrichtungen können jedoch die Rechtsform der Genossenschaften beibehalten, wenn sonst die nötigen Bedingungen erfüllt sind.

Nach dem Gesetz hat der Geschäftsplan eine Reihe wichtiger Angaben zu enthalten; insbesondere sollen darin auch die Tarife unter Hervorhebung der längsten und kürzesten Wartezeit vollständig dargestellt sein. Das Gesetz verlangt ferner, daß der Geschäftsplan folgende Angaben zu enthalten hat: 1. über die bei den Berechnungen angewandten Grundsätze, besonders ob und wie die Leistungen der Bausparer zu verzinsen sind; 2. ob und wie die Bausparer in Spargruppen zusammengefaßt werden; 3. über die gesonderten Nachweisungen des für die Zuteilung von Baudarlehen anzuhaltenden Vermögens, des in dinglich gesicherten Baudarlehen angelegten Vermögens sowie des anderen Vermögens der Bausparkasse; 4. über die Voraussetzungen für die Zuteilung von Baudarlehen unter der Bezeichnung des Zeitpunktes der Zuteilung; 5. über die Deckung der Verwaltungskosten; 6. über die Bildung von Rücklagen; 7. über die Aufnahme und Sicherung von Darlehen, die eine beschleunigte Zuteilung der Baudarlehen ermöglichen sollen.

Auch für die allgemeinen Spar- und Darlehensbedingungen werden eine Reihe wichtiger Bedingungen verlangt, insbesondere über die Leistungen der Bausparer und der Bausparkassen, über Abtretung, Kündigung sowie Verpfändung der Bausparverträge, über die Verteilung der Uebereschüsse usw. Das Gesetz selbst läßt den Bausparkassen hinsichtlich der Bestimmungen noch sehr viel freie Hand, es sei denn, daß die Ausführungsbestimmungen noch schärfere Formulierungen der Aufsichtsrechte bringen werden. Für die Kontrolle der einzelnen Unternehmungen hat ein vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zu bestellender Vertrauensmann, der jederzeit die Bücher und Schriften des Geschäftsbetriebes einsehen kann, darüber zu wachen, ob die Spardarlehen nach dem

Linus Funke 25 Jahre hauptamtlich im Volksdienste tätig

Kollege Linus Funke, jetzt Staatssekretär im bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeit, konnte am 1. Oktober d. J. auf ein Vierteljahrhundert hauptamtlicher, erfolgreicher Tätigkeit für das Wohl unseres Volkes zurückblicken. Kollege Funke schloß sich in den Frühjahren unseres Verbandes in Hannover der Bewegung an und suchte tapfer manchen waderen Strauß in den norddeutschen Städten für die gewerkschaftliche Anerkennung unseres Verbandes gegenüber Arbeitgebern wie Konkurrenzverbänden durch. Das Vertrauen des Gesamtverbandes berief ihn am 1. Oktober 1906 als Nachfolger des Kollegen Johannes Bergmann — jetzt Beigeordneter in Köln — auf das bayerische Gesamtverbandssekretariat. Teils war der gewerkschaftliche Boden in Bayern noch neu zu erschließen, teils galt es, den Geist eines guten Zusammenarbeitens untereinander und mit den Verbänden in anderen Teilen des Reiches zu pflegen, insbesondere aber die notwendigen Verbindungen zu Behörden und Aemtern zu schaffen. Das ist dem Kollegen Funke gelungen. Als er im Jahre 1929 zu größeren Aufgaben berufen wurde, war die christliche Gewerkschaftsbewegung in Bayern organisatorisch wohl gegliedert und allort, wo sie anerkannt sein muß, entsprechend vertreten. Seit dem vorgenannten Zeitpunkt leitet Kollege Funke als Staatssekretär das mit einem andern Ministerium verbundene ehemalige bayerische Sozialministerium. Funkes Wort ist in allen Angelegenheiten seines engeren Ressorts, aber auch in solchen staatspolitischen Inhalts in ganz Bayern geachtet. Als Abgeordneter wirkt er seit 1919 im bayerischen Landtag.

Wir als die Berufsorganisation des Jubilars erinnern uns mit Dankbarkeit der vielfältigen Hilfe in bezug auf Gründung und geistige Betreuung einer Reihe bayerischer Verbandsgruppen. Im Jahre 1910 sprang Kollege Funke hilfsbereit zur Mitarbeit an unserer Haupt-Geschäftsstelle ein, als die Wogen des großen Kampfes die anderen Kräfte in Anspruch nahmen. Der Verbandsdisziplin wußte er sich auch dann willig einzufügen, wenn seine persönliche Auffassung zu notwendigen Maßnahmen eine andere war. Mit dem Herzen immer bei seinen Standeskollegen, mit dem Verstand Möglichkeiten des Fortschrittes wie auch Gefahren gut erkennend, so schätzen wir unsern Kollegen Funke und wünschen ihm in diesem Sinne noch viele Jahre der Tätigkeit, gesund und mit Erfolg!

aufgestellten Geschäftsplan an die Bausparer auch wirklich zugeteilt werden. Das Gesetz sieht erhebliche Strafen für Vergehen vor. So können Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer einer Bausparkasse mit Gefängnis oder mit Geldbußen bestraft werden, wenn sie zum Nachteil eines oder mehrerer Sparer bei der Zuteilung von Baudarlehen vom Geschäftsplan abweichen. Ähnlich wie der bereits vorhandene Versicherungsbeitrag sieht das Gesetz einen aus Sachverständigen des Bausparwesens gebildeten Beirat vor, der zur Mitwirkung bei der Aufsicht über die Bausparkassen in der gleichen Weise berufen ist wie die Mitglieder des bereits vorhandenen Versicherungsbeirats. Es ist notwendig, daß auch die große Schicht der Konsumenten durch ihre Organisationen, so z. B. die Arbeitnehmer durch Vertreter der Gewerkschaften, Sitz und Stimme im Beirat erhalten, damit eine Politik zum allgemeinen Wohl betrieben werden kann.

D. B.

Der „REB“ für feuerungstechnische Arbeiten“ allgemeinverbindlich

Der Reichsarbeitsminister.
III. 1130/420 Tar.

Berlin, den 30. September 1931.

Entscheidung.

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfange gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

I. Parteien des Tarifvertrages

a) auf Arbeitgeberseite:

Deutscher Arbeitgeberbund f. d. Baugewerbe e. V., Berlin;

Deutscher Verband f. Feuerungstechnik e. V., Berlin; Reichsverband Industr. Bauunternehmungen, Berlin;

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Bauergewerksbund, Berlin;

Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Dichtenberg.

II. Tag des Abschlusses:

27. März 1931, Reichslohn- und Arbeitsstufentarifvertrag.

III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gewerbliche Arbeiter für feuerungstechnische Arbeiten.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht:

1. auf Arbeitsverhältnisse in Fabriken für feuersteife Erzeugnisse, soweit es sich um die Herstellung von Brennöfen handelt, die im eigenen Betriebe unter Verwendung eigenen Materials mit ständigen eigenen Arbeitern errichtet werden;

2. auf Arbeitsverhältnisse von Feuerungs- und Schornsteinbauarbeitern, die in Betrieben, die nicht Feuerungs- und Schornsteinbaubetriebe sind, regelmäßig mit Instandsetzungen oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind.

3. bezüglich des Reichs, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften einschließlich der Reichsbahn auf Arbeitsverhältnisse

a) der ständigen Arbeiter,

b) der unständigen Arbeiter, soweit sie vorübergehend als Ersatz für ständig beschäftigte Arbeiter eingestellt oder soweit sie zu Arbeiten verwendet werden, die zu den auf Gesetz, behördlicher Anordnung oder Herkommen beruhenden Aufgaben öffentlicher Arbeitgeber zählen und nach Art und Umfang in eigener Verwaltung ausgeführt zu werden pflegen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gebiet des Deutschen Reiches.

V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 12 (Behandlung von Streitigkeiten). Sie erstreckt sich ferner nicht auf die Lohnsätze in § 6 des Reichslohn- und Arbeitsstufentarifvertrages; deren Allgemeinverbindlicherklärung erfordert jeweils ein besonderes Verfahren.

VI. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit:

1. September 1931.

VII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit:

Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrage.

Im Auftrag: gez. Dr. Söhler.

Arbeitslosenfeststellung im Verband für September 1931

Die Arbeitslosenberichte vom Monat September aus den einzelnen Verbandsbezirken ergeben, daß die baugewerbliche Wirtschaftslage im Vergleich zum Vormonat eine weitere Verschlechterung erfahren hat. Gegenüber der Arbeitslosenfeststellung vom August mit 69,49 Prozent weist der September die Zahl der Beschäftigungslosen mit 75,17 Prozent aus. Das bedeutet eine Steigerung der Arbeitslosenzahl um 8,17 Prozent. Die Vergleichszahl vom September 1930 ist 46,62 Prozent; der diesjährige Arbeitslosenstand liegt also gegenüber

dem vorjährigen schon schlechten Stand noch um 61,24 Prozent höher. In den letzten fünf Jahren hatten wir im September folgende Arbeitslosenzahlen: 1927 = 4,94 Prozent, 1928 = 9,52 Prozent, 1929 = 17,65 Prozent, 1930 = 46,62 Prozent, 1931 = 75,17 Prozent. Den ungünstigsten Stand hat der Bezirk Paderborn mit 83,39 Prozent, ihm schließen sich an die Bezirke Karlsruhe, Frankfurt, Bochum, Köln. Von den 11 Verbandsbezirken haben 8 eine Arbeitslosigkeit über 70 Prozent, nur 3 liegen unter dieser Zahl. Arbeitslos gemeldet waren in den einzelnen Bezirken in Prozent der Mitgliederzahl:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| 1. Berlin 67,67 % | 7. Köln 79,05 % |
| 2. Bochum 79,71 % | 8. Königsberg . . . 61,38 % |
| 3. Breslau 58,35 % | 9. Münster 72,97 % |
| 4. Frankfurt 80,01 % | 10. Paderborn . . . 83,39 % |
| 5. Hannover 72,77 % | 11. Bayern 77,22 % |
| 6. Karlsruhe 81,35 % | |

Rundschau

Geringe Steigerung der Arbeitslosigkeit

Nach den Berichten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 15. bis 30. September um rund 31 000 gestiegen. Sie beträgt somit 4 355 000. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit seit dem tiefsten Stande des Sommers macht 407 000 aus und weicht nicht erheblich von der Steigerung im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres mit 369 000 ab. In der Arbeitslosenversicherung befinden sich 1 344 000 und in der Krisenunterstützung 1 140 000 Hauptunterstützungsempfänger. In beiden Gruppen beträgt die Zunahme je 17 000. Die Arbeitsämter zählten Ende August rund 1 131 000 Wohlfahrtserwerbslose.

Die Bauersparcasse Gemeinschaft der Freunde befruchtet die Bauwirtschaft

Die Folgen der Arbeitslosigkeit für unser Wirtschaftsleben, für Volk und Staat können wesentlich gemildert werden durch eine Belebung des Bauwesens. Mit Schaffung von Arbeit kann zugleich eine Milderung der Wohnungsnot erreicht werden.

Bei der Finanzierung des Wohnungsbauens spielen die Bauersparcassen eine nicht mehr untergeordnete Rolle. Das beweist besonders die älteste und größte Bauersparcasse Deutschlands, die Gemeinschaft der Freunde Wittenrot in Ludwigsburg, die trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, trotz der einschneidenden Maßnahmen der Regierung, die sich für Reich, Staat und Gemeinden sowie für alle Sparcassen und Bankinstitute auswirkten, und trotz aller Anfeindungen, denen in letzter Zeit auch die Gemeinschaft der Freunde ausgesetzt war, erneut eine Millionenausstattung vorgenommen hat und damit allein in diesem Jahre schon die Summe von fast 20 Millionen Mark erreichte, die für Bauparere bereitgestellt wurden. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen (durch Rücktritt oder Erhöhung nicht wirksam gewordener Zuteilungen) ergibt sich, daß insgesamt bis zum 23. September 1931 an 11 997 Bauparere RM. 179 677 664,- Baugelder zugeteilt wurden. Aus diesen Zahlen mag man die Bedeutung der Bauersparcassen für unser Wirtschaftsleben ermessen.

Die genannte Bauersparcasse steht mit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung in einem Freundschaftsvertrag.

„Bescheidene“ Einkommen

In der preussischen Kotverordnung vom 12. September sind Richtlinien für die Festsetzung der Bezüge von Gemeindebeamten aufgestellt, die die Gehälter der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordneten nach vergleichbaren Gruppen der Staatsbeamten eingruppierten. Sie sehr nicht ohne Schuld auch der Gemeinderäte und Stadtvorordneten die oberen Kommunalbeamten in den letzten Jahren überbezahlt wurden, zeigen die Spitzengehälter der Stadt Duisburg, die 420 000 Einwohner zählt und die sog. Ehenar Mutterbezahlungsordnung zur Grundlage hat, also nur als Beispiel dient für beinahe ganz Deutschland. Nach den Richtlinien der preussischen Kotverordnung hat der Duisburger Oberbürgermeister 18 000 RM. Jahresgehalt zu beanspruchen. Er erhielt und erhält tatsächlich 35 160 RM., also 20 160 RM. jährl. Dem ersten Beigeordneten stehen nach der Kotverordnung 15 000 RM. Jahresgehalt zu, tatsächlich erhielt er 19 250 RM., acht Beigeordneten Runden je 10 000 RM. zu, tatsächlich erhielten sie je 17 000 RM. Zwei Beigeordnete haben je 10 000 RM. zu, tatsächlich erhielten sie je 14 000 RM. Der an diese zwölf obersten Beamten der Stadt Duisburg jährlich zu zahlende Betrag macht also die tatsächliche Summe von 80 000 RM. aus. Selbst unter Berücksichtigung des 50prozentigen sogenannten freiwilligen Bezuges, den man verlangt durch die Zeitungen gehen ließ, bleibt immer noch eine Überbezahlung von 5 000 RM. Aber das sind nur die Spitzengehälter. Der Sparkassendirektor beispielsweise bekommt 21 000 RM., der Generaldirektor der Städtischen Werte 27 000 RM., kein kaufmännischer Direktor 18 000 RM., der Theaterintendant 20 000 RM., wovon die Stadt Duisburg allerdings nur die Hälfte zu tragen hat. 20 obere Beamte der Stadt Duisburg beziehen zusammen 386 000 RM. Tatsächlich hätten sie normalerweise nur 20 000 RM. zu beanspruchen, so daß je 25 000 RM., also beinahe eine Million RM. zu viel erhalten. Wenn das in mehr Großkommunen so ist — und die preussische Kotverordnung legt darauf aus —, dann ist es höchste Zeit, nach dem Rechte zu gehen.

Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen

Der Minister für Volkswohlfahrt hat sich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister einverstanden erklärt, daß die Gewährung eines Zinszuschusses aus Reichsmitteln auch dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn es sich um die Verbilligung einer hochverzinslichen ererbten Hypothek handelt, die vom Antragsteller zur Finanzierung eines bereits in seinem Eigentum befindlichen größeren Landstückes, das mit einer Reichsheimstätte bebaut werden soll, aufgenommen worden ist. Die im Runderlaß vom 9. September 1930 für die Gewährung der Zuschüsse genannten Voraussetzungen, insbesondere die Bestimmungen über den Höchstbetrag der zu verbilligenden Darlehen sowie die Höchstbelastungsgrenze bleiben im übrigen vollständig bestehen.

Aus dem Verbandsleben

München. Unsere gutbesuchte Mitgliederversammlung am 19. September gestaltete sich sehr interessant. Nach Berichterstattung über Verhandlungen wegen Abschluß eines Tarifvertrages in München, wobei der Kürzungsantrag des Tarifamtsvorstehenden keine Zustimmung der Kollegen fand, referierte Herr Dr. Imhof über „Theorie und Praxis des Kommunismus“. Der in Rußland praktizierende Kommunismus hat rein kapitalistische Formen angenommen und ist eigentlich kein Kommunismus. Die Durchführung des Fünfjahresplanes ist gewiß etwas Neues, doch haben wir in Deutschland, was die Neuschaffung und Errichtung von Betrieben betrifft, das alles schon. Die Ueberflutung des Weltmarktes mit russischem Getreide, Öl und Holz bedeutet für Westeuropa bereits eine große wirtschaftliche Gefahr. Durch Abschaffung des Sonntags, durch Zerstörung der Familie, durch gewalttätige Ausrottung der Religion wird der Kommunismus zur Katastrophengefahr für die europäische Kultur. Der in Deutschland mit russischem Geld aufgepöpelten Gewerkschaftsorganisation gilt schärfster Kampf. Nur die christliche, soziale Gefinnungs- und Volksgemeinschaft kann uns aus der jetzigen Krisen- und Notzeit herauszuführen. Darum heißt es jetzt erst recht, auf den Baustellen für unseren christlichen Berufsverband zu werben. Reichster Beifall dankte dem Referenten.

Dem Vortrag, der Aufklärung geschaffen und der zugleich zu intensiver Mitarbeit angepornt hat, folgte eine rege Aussprache, die von der einmütigen Auffassung getragen war, daß wir gerne auf ein Sowjetparadies verzichten.

Görlitz. Am 26. September feierte das Ortskartell der christlichen Gewerkschaften sein 30. Stiftungsfest. An diesem Abend konnten wiederum vier Kollegen unseres Verbandes auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Kollege Kabus, Breslau, hielt die Festrede. Alsdann übernahm Kollege Leuninger, Breslau, die Ehre der Jubilare, und zwar der Kollegen Oswald Wagner, Paul Könsch, Franz Brückner und Gottlieb Pjuhl. Kollege Leuninger hielt einen Rückblick auf die verflochtenen 25 Jahre und anerkannte die geleistete Arbeit der Kollegen. Kollege Wagner hat mehrere Jahre als Verwaltungsstellen-Kassierer und Vorsitzender gemerkt, Kollege Könsch hat sein Ehrenamt als Hauskassierer treu und brav ausgeführt, auch die anderen Kollegen haben ihre Pflicht voll und ganz erfüllt. Die Uebergabe der Ehrenurkunde und der Ehrennadel wurde mit dem Wunsch auf weitere treue Mitarbeit verbunden. Kollege Wagner dankte im Namen aller Jubilare und forderte die Jugend auf, sich an den Jubilaren ein Beispiel zu nehmen und die Reihen der christlichen Gewerkschaften zu stärken. Möge die Veranstaltung zur Förderung unserer Bewegung beigetragen haben. In diesem Sinne, auf zu früher Arbeit! O. W.

Alötting. Recht schöne und eindrucksvolle Stunden brachte unsere am Samstag, dem 26. September, stattgefundene Versammlung. Der Besuch derselben war bis auf drei Kollegen ein vollzähliger. Kollege Schmitt, München, hielt uns einen Vortrag über Sozialversicherung und Wirtschaftslage. Er verstand es ausgezeichnet, die Kollegen zu fesseln, was auch die große Aufmerksamkeit bewies. Einen weiteren Vortrag über Unterhaltungsfragen gab uns Kollege Reil vom Arbeitsamt Alötting. Die Aussprache gestaltete sich ziemlich lebhaft. Insbesondere nahmen die Kollegen die Gelegenheit wahr, um das soziale Recht gründlich zu besprechen und allgemein interessierende Fragen zu stellen, die auch alle beantwortet wurden.

Srieden. In unserer Versammlung am 26. September hielt Kollege Schardt, Nürnberg, einen sehr interessanten Vortrag über die gegenwärtige Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen, speziell für die Bauarbeiter. Bei der anschließenden Aussprache über die „Christliche Arbeiterhilfe“ wurde von der Versammlung beschlossen, die nötigen Schritte zu unternehmen, um je einen Vertreter in den Orts- bzw. Bezirkswohlfahrtsausschuß zu bekommen. Die Versammlung hat erneut bewiesen, daß der gewerkschaftliche Zusammenhalt heute notwendiger ist denn je. Wir haben heute das Recht zu verteidigen, zu dem wir unsere Väter durch jahrzehntelanges Ringen verholten haben.

Somborn-Paroy. Unsere am 1. Oktober stattgefundene Mitgliederversammlung war von besonderer Bedeutung. Galt es doch, unseren Kollegen Theodor Linhoff zu ehren, da er auf eine 25jährige Mitgliedschaft in unserem Verbands zurückblicken kann. Der Jubilar trat sofort nach Beendigung seiner Lehrzeit in den Verband ein. Recht oft hat er Vertrauensposten bekleidet. Kollege Ernst-Dortmund behandelte in seinen Darlegungen die hohe kulturelle Bedeutung der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Mit Glückwünschen der Verbandsinstitutionen überreichte er dem Jubilar Silbernadel und Ehrendiplom.

Trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage war es dem Ortsgruppenvorstand mit kleinen Mitteln gelungen, für einige Stunden gemütlicher Unterhaltung zu sorgen.

Sterbetafel

Am 4. September starb unser treuer Kollege Nikolaus Spoden, Hilfsarbeiter, im Alter von 26 Jahren infolge eines Unfalls.
Ortsgruppe Bettingen.

Am 11. September starb unser Kollege der Maurer Johann Müller im Alter von 71 Jahren.
Verwaltungsstelle Hamburg.

Am 29. September verstarb unser Kollege Johannes Pleikowski, jugendlicher Arbeiter, im Alter von 19 Jahren an Lungenleiden.
Verwaltungsstelle Danzig
Jugendgruppe Döwa.

Am 1. Oktober verstarb unser Kollege Adam Martin im Alter von 70 Jahren. Er war Mitbegründer der Ortsgruppe Bierheim und ein treuer Verfechter unserer Sache.
Verwaltungsstelle Mannheim.

Am 1. Oktober verschied unser treues Mitglied Georg Müller, Niederseifers, im Alter von 64 Jahren ganz plötzlich infolge eines Herzschlages.
Verwaltungsstelle Limburg/Lahn.

Ehre ihrem Andenken!

Leatholz-Wasserwaagen in höchster Vollendung!

	Stärke 25 x 50 und 25 x 35 mm					
100	90	80	75	70	60	50 cm
3.25	3.05	2.85	2.75	2.65	2.45	2.25
Extra-Qualität:						
4.—	3.80	3.60	3.45	3.35	3.15	2.90

Sämtliche Werkzeuge, Bekleidung, das Beste auf dem Markt. It. Katalog sofort lieferbar. Verj. geg. Nachj. Von 10 RM. an portofrei. Jede 12te Wasserwaage wird gratis geliefert. Westermeyer & Co., Bielefeld, Ziegelstraße.

Wepa
Fabrik f. Arbeitsanzüge sämtlicher Berufe
Spez.: Blaue Maschinenbau- sowie Maurer- und Manchester-Anzüge
Wilhelm Pahr, Berlin N 31, Brunnenstraße 78



Vollständig Kostenlos
den neuen farbigen Pracht-Katalog mit vielen überraschend günstigen Kauf-Gelegenheiten, wie z. B. Beispiel
Damen-Lack- oder Lederschuhe jetzt nur 4.50
Sie sparen! Bitte schreiben Sie gleich!

Deutsch-Amerik. Schuhgesellschaft
München P 12 m. b. H. Rosenstr. 11

Getriebte Knaben-Anzüge.
Pullover
Strickjacken, Einschlemden, Unterwäsche, Brinzebrüde, Schlüpfer, Strickmole, Strümpfe, billig. Preisliste frei.
Erfurter Garnfabrik in Erfurt W 133.

Karl's Klipp und Kelle
von Arthur Capelle
Berlin N 59
Alte Schönhauser Str. 59
Preis gratis - 2 Gesch. Dinst. 2

Bauarbeiterhosen

echt schwarz, III-Draht-Leder, 12er Schuß- und Ledertaschen, M. 11,50, dieselbe Weste M. 5,80, ders. Stoff, 68 cm breit, à Meter M. 3,30. Sorte 2: echt schwarz M. 8,—, dies. Weste M. 4,50, ders. Stoff, 68 cm breit, à Meter M. 2,40. 3. Sorte: M. 6,—. Manchesterhosen: 1. Sorte: schwarz, sowie jede andere Farbe M. 15,—, ders. Stoff, 68 cm breit, à Meter M. 4,50. 2. Sorte: M. 11,50, der gl. Stoff, 68 cm breit, à Meter M. 3,50. 3. Sorte: M. 10,—, ders. Stoff M. 2,70. Drellhosen: in schwarz, blau grau u. weiß à Stck. M. 4,50. Dachdeckerhosen: in Lederbesatz à Paar M. 1,40. Kletterschuhe à Paar M. 1,75. Dachdeckerhosen, braun, à Paar M. 0,95, vers. nach Maß bei Bestellung von M. 20,— an porto- und spesenfrei ins Haus. — Preisliste frei
Spezialfabrik für Berufsbekleidung,
Emil Hohlfeldt, Dresden-N., Ritterstr. 2.

Räder
Bicycle
Sewing Machine
Geschenke billig
Weihnachts-Katalog gratis
Siguele
Kassel 51